23.022 *n* Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz *(Differenzen)*

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 15. Februar 2023	vom 25. September 2023	vom 10. September 2024	vom 17. Oktober 2024 *Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz

(BEKJ)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 92, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2023[2],

beschliesst:

1 SR **101**
2 BBl **2023** 679

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
Art. 5 Zusätzliche Dienstleistungen		*Art. 5*	
Die Körperschaft kann neben der zentralen Plattform zusätzliche Dienstleistungen und technische Mittel anbieten, die für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren geeignet sind, insbesondere:		 in Justizverfahren spezifisch geeignet sind. Diese Dienstleistungen werden auf vertraglicher Basis und gegen kostendeckende Vergütung erbracht und betreffen insbesondere die:	
a. zur Ton- und Bildübertragung gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht;		a. Ton- und Bildübertragung gemäss ...	
b. zur Veröffentlichung von Entscheiden und Mitteilungen;		b. Veröffentlichung von ...	
c. zur Bearbeitung von elektronischen Akten;		c. Bearbeitung von ...	
d. zur Einrichtung von Arbeitsplätzen.		d. gemeinsame Beschaffung von Einrichtungen für Arbeitsplätze.	
		(siehe Art. 9 Abs. 3 Bst. f)	
Art. 9 Versammlung		*Art. 9*	
1 Die Versammlung ist das oberste Organ der Körperschaft.			
2 Sie besteht aus:			
a. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD);			
b. zwei Vertreterinnen oder Vertretern jedes Kantons, der Partei der Vereinbarung ist; und			
c. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts.			
3 Sie nimmt folgende unübertragbare Aufgaben wahr:		3 ...	
a. Wahl und Abberufung:			

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*

1. ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten und ihrer Vizepräsidentin oder ihres Vizepräsidenten,
2. der kantonalen Mitglieder des Vorstands,
3. der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Vorstands,
4. der Revisionsstelle;

b. Genehmigung der Jahresrechnung;

c. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung;

d. Beschlussfassung in den Angelegenheiten, für die sie nach diesem Gesetz zuständig ist;

e. Erlass des Geschäftsreglements.

f. Genehmigung der Dienstleistungen nach Artikel 5.

(siehe Art. 5)

4 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD sowie die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts haben bei der Wahl der kantonalen Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

5 Die Versammlung kann die Vereinbarung ändern oder aufheben.

6 Änderungen der Vereinbarung, die nicht ausschliesslich die zusätzlich zur zentralen Plattform angebotenen Dienstleistungen betreffen, treten erst in Kraft, wenn sie vom Bund und allen Kantonen, die Partei der Vereinbarung sind, genehmigt wurden. Der Bundesrat genehmigt die Änderungen für den Bund.

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
Art. 10 Vorstand	*Art. 10*	*Art. 10*	
1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Körperschaft.			
2 Er besteht mindestens aus:	2 ...	2 ...	
a. einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD;			
b. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone;	b. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone, worunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter qualifizierte Informatikkenntnisse besitzen muss;	b. *Gemäss Bundesrat*	
c. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesgerichts.			
	d. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Anwaltschaft.		
3 Der Bundesrat wählt die Vertreterin oder den Vertreter des EJPD.			
4 Das Bundesgericht wählt die Vertreterin oder den Vertreter des Bundesgerichts.			
5 Bei der Wahl der Mitglieder ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.			
6 Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:			
a. Er ist für die strategische Leitung der Körperschaft zuständig.			
b. Er legt die Organisation der Körperschaft fest.			
c. Er ist für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung zuständig.			
d. Er ernennt die Geschäftsleitung, legt deren Zeichnungsberechtigung fest, und beruft sie ab.			
e. Er hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.			

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
f. Er erstellt den Geschäftsbericht, bereitet die Sitzungen der Versammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.			
Art. 22 Entgegennahme und Abruf von Dokumenten		*Art. 22*	*Art. 22*
1 Die Plattformen nehmen die Dokumente der Benutzerinnen und Benutzer entgegen. Nötigenfalls übermitteln sie die Dokumente an die Plattform, die die Adressatin oder der Adressat benutzt. Die Plattform der Adressatin oder des Adressaten ermöglicht dieser oder diesem den Zugriff auf die Dokumente.			
2 Die Behörden versehen die Dokumente vor der Übermittlung an eine Plattform mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016[3] über die elektronische Signatur (ZertES). Fehlt das Siegel oder der Zeitstempel, so nimmt die Plattform die Dokumente nicht entgegen.			
3 Bei den Dokumenten der übrigen Benutzerinnen und Benutzer bringen die Plattformen selbst ein Siegel und einen Zeitstempel an.			
4 Die Plattformen stellen folgende Quittungen aus und versehen sie mit einem Siegel und einem Zeitstempel:			
a. eine Eingangsquittung: sobald die Absenderin oder der Absender ein Dokument übermittelt;			
b. eine Abrufquittung: für jede Adressatin und jeden Adressaten, sobald sie oder er das Dokument erstmals abruft;			

3 SR **943.03**

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
c. eine Nichtabholquittung: wenn eine Adressatin oder ein Adressat das Dokument bis zum Ende des siebten Tags nach der Übermittlung nicht abgerufen hat.			
5 Die Dokumente und Quittungen werden frühestens 90 Tage nach der Übermittlung gelöscht. Bis zur Löschung können die Absenderin oder der Absender sowie die betreffende Adressatin oder der betreffende Adressat sie jederzeit abrufen.			
6 Der Bundesrat regelt die Form und den Inhalt der Quittungen sowie die maximale Aufbewahrungsfrist der Dokumente und Quittungen.		6 Der Bundesrat regelt die Form und den Inhalt der Quittungen, die maximale Aufbewahrungsfrist der Dokumente und Quittungen, sowie die den Dokumenten beizufügenden Metadaten.	6 *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*
		7 Die Plattformen entfernen auf Antrag der Parteien Metadaten aus den Dokumenten, welche von Anwältinnen und Anwälten oder den Parteien eingereicht werden.	7 *Streichen*
Art. 26	*Art. 26*	*Art. 26*	*Art. 26*
1 Ist eine Plattform am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform erstmals wieder erreichbar ist.			
2 Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die verfahrensleitende Behörde ihren Sitz hat.			

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
3 Die Nichterreichbarkeit der Plattform ist von der Benutzerin oder dem Benutzer glaubhaft zu machen.	3 Die Nichterreichbarkeit der Plattform ist glaubhaft zu machen.		
4 Während die Plattform nicht erreichbar ist, sind die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer nicht verpflichtet, die Plattform zu nutzen.	4 Benutzerinnen und Benutzer, die Behörden oder die Gerichte nicht verpflichtet, die Plattform zu nutzen.	4 Benutzerinnen und Benutzer oder Behörden nicht verpflichtet, die Plattform zu nutzen.	
		5 Die Nichterreichbarkeit einer Plattform muss nicht glaubhaft gemacht werden und die Frist gilt in jedem Fall als eingehalten, sofern die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer am letzten Tag, an dem eine Frist abläuft, die Eingabe auf Papier bei der zuständigen Behörde einreichen oder zu deren Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben. Die Eingabe ist auf elektronischem Wege innert einer von der verfahrensleitenden Behörde angesetzten angemessenen Frist nachzuholen.	5 Die Nichterreichbarkeit einer Plattform muss nicht glaubhaft gemacht werden und die Frist gilt in jedem Fall als gewahrt, sofern die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer am letzten Tag, an dem eine Frist abläuft, die Eingabe in Papierform oder den Beweis der Existenz der einzureichenden Dokumente bei der zuständigen Behörde einreichen ...

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
		Art. 36a Übergangsbestimmungen	*Art. 36a*
		1 Den Kantonen wird eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, um ihre Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abzuwickeln.	1 Die Kantone legen das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abgewickelt werden. Das Datum muss vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der abschliessenden Inkraftsetzung liegen, frühestens aber ein Jahr nach diesem Zeitpunkt.
		2 Sie legen das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abgewickelt werden, veröffentlichen es im Amtsblatt und melden es dem EJPD. Das EJPD veröffentlicht die von den Kantonen gemeldeten Daten im Internet.	2 Sie melden das Datum spätestens 3 Monaten vorher dem EJPD. Das EJPD führt und veröffentlicht eine Liste der von den Kantonen gemeldeten Daten.
		3 Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr gelten im Kanton ab Eintritt des vom ihm gemeldeten Datums. *(siehe Art. 37 Abs. 2 und 3; Anhang Ziffer 2: Schlussbestimmungen zur Änderung vom … Abs. 3-5; Anhang Ziffer 3: Art. 132b Abs. 2-4; Anhang Ziffer 6: Art. 407f Abs. 3; Anhang Ziffer 12 : Art. 456b Abs. 3; Anhang Ziffer 13: Art. 37 Abs. 3; Anhang Ziffer 14: Art. 48a Abs. 3; Anhang Ziffer 15: Art. 106a Abs. 3-5; Anhang Ziffer 16: Art. 220b Abs. 3-5)*	3 Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die elektronischen Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr gelten für Verfahren vor kantonalen Behörden ab dem gemeldeten Datum. Dieses kann für Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung unterschiedlich festgelegt werden.

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
			[4] Für Verfahren vor Behörden des Bundes legt der Bundesrat das Datum fest, ab dem die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die elektronischen Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr anzuwenden sind. *(siehe Anhang Ziffer 2: Schlussbestimmungen zur Änderung vom … Abs. 3-5; Anhang Ziffer 3: Art. 132b Abs. 2-4; Anhang Ziffer 6: Art. 407f Abs. 3; Anhang Ziffer 12 : Art. 456b Abs. 3; Anhang Ziffer 13: Art. 37 Abs. 3; Anhang Ziffer 14: Art. 48a Abs. 3; Anhang Ziffer 15: Art. 106a Abs. 3-5; Anhang Ziffer 16: Art. 220b Abs. 3-5)*
Art. 37 Referendum und Inkrafttreten		*Art. 37*	
[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.			
[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten unter Vorbehalt von Absatz 3.		[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	
[3] Die folgenden Bestimmungen treten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft:		[3] *Streichen*	
		(siehe Art. 36a; ...)	
a. Anhang Ziffer 2 Artikel 6*b* und 47*a;*			
b. Anhang Ziffer 3 Artikel 38*b* und 38*c*;			
c. Anhang Ziffer 6 Artikel 128*b* und 128*c*;			
d. Anhang Ziffer 12 Artikel 103*b* und 103*c;*			
e. Anhang Ziffer 13 Artikel 2*b* und 2*c*;			
f. Anhang Ziffer 14 Artikel 8*b* und 8*c*;			

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
g. Anhang Ziffer 15 Artikel 31*c* und 31*d*;			
h. Anhang Ziffer 16 Artikel 37*b* und 37*c*.			

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	Anhang (Art. 36)	*Anhang* (Art. 36)	*Anhang* (Art. 36)	*Anhang* (Art. 36)
	Änderung anderer Erlasse			
	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:			
	2. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968[4]	**2. ...**	**2. ...**	**2. ...**
Art. 20				*Art. 20*
E. Fristen				
I. Berechnung				
[1] Berechnet sich eine Frist nach Tagen und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tage zu laufen.				
[2] Bedarf sie nicht der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie an dem auf ihre Auslösung folgenden Tage zu laufen.				
[2bis] Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.				
	[2ter] Erfolgt die Zustellung über eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten, so gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen			

4 SR **172.021**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	Abrufs, wie er auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung an die Adresse des Adressaten, wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.			
				2quater Erfolgt der erstmalige Abruf an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Wohnsitz oder Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag und innerhalb von sieben Tagen seit der Zustellung, so gilt die Mitteilung am nächsten Werktag als erfolgt. *(siehe Anhang Ziff. 3: Art. 44 Abs. 3 und 4; ...)*
3 Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter Wohnsitz oder Sitz hat.				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...		*Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...*	*Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...*
	1 Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 6*b* und 47*a* hängigen Streitigkeiten vor Behörden der Verwaltungsrechtspflege und Beschwerden oder Einsprachen gegen vor diesem Zeitpunkt getroffene Verfügungen bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.			
	2 Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[5] bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit einer anderen Behörde, das die sichere elektronische Übermittlung zu einer anderen Behörde zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.			
			3 Dem Bund wird eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, um seine Verwaltungsverfahren über die Plattform nach Artikel 6*a* Absatz 2 abzuwickeln.	3 Die Artikel 6*b* und 47*a* gelten ab dem vom Bundesrat nach Artikel 36*a* Absatz 4 BEKJ festgelegten Zeitpunkt.
			4 Er legt das Datum fest, ab dem die Verfahren die Plattform nach Artikel 6a Absatz 2 abgewickelt werden, und veröffentlicht es im Bundesblatt. Das EJPD veröffentlicht das publizierte Datum im Internet.	4 *Streichen*
			5 Artikel 6*b* und 47*a* gelten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden ab Eintritt des vom Bund publizierten Datums.	5 *Streichen*
			(siehe BEKJ Art. 36a; ...)	*(siehe BEKJ Art. 36a; ...)*

5 SR **...**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	3. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005[6]	**3. ...**	**3. ...**	**3. ...**
	Art. 38e Format Das Bundesgericht regelt das Format der Dokumente.		*Art. 38e* Der Bundesrat regelt ...	
Art. 44 Beginn [1] Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen. [2] Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder der Adressatin oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.	*Art. 44 Abs. 3*		*Art. 44*	*Art. 44*
	[3] Erfolgt die Zustellung über eine Plattform nach dem BEKJ[7], so gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung an die Adresse des Adressaten oder der Adressatin, wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.		[3], wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen. Erfolgen Zustellung und Abruf an einem Samstag, einem Sonntag oder einen am Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so beginnt die Frist am nächsten Werktag. *(siehe Ziff. 6: Art. 139; Ziff. 12: Art. 86)*	[3] *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*

6 SR **173.110**
7 SR **...**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
				4 Erfolgt der erstmalige Abruf an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Wohnsitz oder Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag und innerhalb von sieben Tagen seit der Zustellung, so gilt die Mitteilung am nächsten Werktag als erfolgt. *(siehe Anhang Ziff. 2: Art. 20 Abs. 2^{quater}; Anhang Ziffer 6: Art. 139 sowie 142 Abs. 1bis; Anhang Ziff. 12: Art. 86 Abs. 1 und 2; Anhang Ziff. 16: Art. 46 Abs. 1bis)*
	Art. 132b *Übergangsbestimmung* zur Änderung vom ... Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 38*b* und 38*c* hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.		*Art. 132b* 1 ...	*Art. 132b* 1 ...
			2 Dem Bundesgericht wird eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, um seine Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abzuwickeln.	2 Die Artikel 38*b* und 38*c* gelten ab dem vom Bundesrat nach Artikel 36*a* Absatz 4 BEKJ festgelegten Zeitpunkt.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
			3 Es legt das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abgewickelt werden, veröffentlicht es im Bundesblatt und meldet es dem EJPD. Das EJPD veröffentlicht das vom Bundesgericht gemeldete Datum im Internet.	3 *Streichen*
			4 Artikel 38*b* und 38*c* gelten in Verfahren vor dem Bundesgericht ab Eintritt des vom ihm gemeldeten Datums.	4 *Streichen*
			(siehe BEKJ Art. 36a; ...)	*(siehe EBKJ Art. 36a; ...)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	6. Zivilprozessordnung[8]	**6. ...**	**6. ...**	**6. ...**
	Art. 128b Führung und Weitergabe der Akten		*Art. 128b*	
	1 Das Gericht führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ[9] weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.			
			1bis Für die Weitergabe innerhalb eines Kantons können auch andere technisch geeignete Lösungen eingesetzt werden. Diese müssen in geeigneter Weise erlauben:	
			a. die Zeitpunkte der Übermittlung eindeutig festzustellen; und	
			b. die Akte vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.	
			1ter Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen nach Absatz 1bis.	
			(siehe Art. 128c Abs. 1bis, Art. 407f Abs. 2; Ziff. 12: Art. 103b Abs. 2 und 3, Art. 103c Abs. 1bis, Art. 456b Abs. 2; Ziff. 14: Art. 8b Abs. 2 und 3, Art. 8c Abs. 1bis, Art. 48a Abs. 2)	
	2 Die Schlichtungsbehörden sind von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen.			

8 SR **272**
9 SR **...**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	Art. 128c Pflicht zur elektronischen Übermittlung		*Art. 128c*	
	1 Gerichte und Amtsstellen sowie berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter müssen den Austausch von Dokumenten mit dem Gericht über eine Plattform nach dem BEKJ[10] abwickeln. Ausgenommen sind die Schlichtungsbehörden.			
			1bis Der Bundesrat kann für Gerichte und Amtsstellen Ausnahmen vorsehen.	
			(siehe Art. 128b Abs. 1bis und 1ter; ...)	
	2 Reichen sie Eingaben auf Papier ein, so setzt das Gericht ihnen eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.			
	3 Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.			

10 SR **...**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
Art. 139 Elektronische Zustellung	*Art. 139* Elektronische Zustellung		*Art. 139*	*Art. 139*
[1] Mit dem Einverständnis der betroffenen Person können Vorladungen, Verfügungen und Entscheide elektronisch zugestellt werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.	Erfolgt die Zustellung über eine Plattform nach dem BEKJ[11], so gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung an die Adresse der Adressatin oder des Adressaten, wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.		...	*Festhalten (= gemäss Bundesrat)* *(siehe Anhang Ziff. 3: Art. 44 Abs. 3 und 4; ...)*
[2] Der Bundesrat regelt:			..., wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen. Erfolgen Zustellung und Abruf an einem Samstag, einem Sonntag oder einen am Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so beginnt die Frist am nächsten Werktag. *(siehe Ziff. 3: Art. 44 Abs. 3; ...)*	
a. die zu verwendende Signatur;				
b. das Format der Vorladungen, Verfügungen und Entscheide sowie ihrer Beilagen;				
c. die Art und Weise der Übermittlung;				
d. den Zeitpunkt, zu dem die Vorladung, die Verfügung oder der Entscheid als zugestellt gilt.				

11 SR **...**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
Art. 142 Beginn und Berechnung				*Art. 142*
[1] Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.				
				[1bis] Erfolgt die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post (Art. 138 Abs. 4) oder elektronisch (Art. 139), so gilt die Mitteilung nach Absatz 1 am nächsten Werktag als erfolgt.
				(siehe Anhang Ziff. 3: Art. 44 Abs. 3 und 4; ...)
[2] Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann. Fehlt der entsprechende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats.				
[3] Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag.				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Art. 407f		*Art. 407f*	*Art. 407f*
	1 Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 128*b* und 128*c* hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.			
	2 Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[12] bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.		2 *Streichen* *(siehe Art. 128b Abs. 1bis und 1ter; ...)*	
			3 Die Artikel 128*b* und 128*c* gelten für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Amtsstellens eines bestimmten Kantons ab dem Zeitpunkt, der von diesem nach Artikel 36*a* BEKJ angekündigt wurde. *(siehe BEKJ Art. 36a; ...)*	3 Für Verfahren vor einer bestimmten kantonalen Behörde gelten die Artikel 128*b* und 128*c* ab dem Zeitpunkt, der von diesem Kanton nach Artikel 36*a* Absatz 3 BEKJ angekündigt wurde. Für Verfahren vor Behörden des Bundes gelten diese Artikel ab dem vom Bundesrat nach Artikel 36*a* Absatz 4 BEKJ festgelegten Zeitpunkt. *(siehe BEKJ Art. 36a; ...)*

12 SR **...**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	12. Strafprozessordnung[13]	**12. ...**	**12. ...**	**12. ...**
Art. 86 Elektronische Zustellung	*Art. 86* Elektronische Zustellung		*Art. 86*	*Art. 86*
[1] Mit dem Einverständnis der betroffenen Person können Mitteilungen elektronisch zugestellt werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.	Erfolgt die Zustellung über eine Plattform nach dem BEKJ[14], so gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung an die Adresse der Adressatin oder des Adressaten, wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.		...	[1] *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*
[2] Der Bundesrat regelt: a. die zu verwendende Signatur; b. das Format der Mitteilungen und ihrer Beilagen; c. die Art und Weise der Übermittlung; d. den Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung als zugestellt gilt.			..., wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen. Erfolgen Zustellung und Abruf an einem Samstag, einem Sonntag oder einen am Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so beginnt die Frist am nächsten Werktag. *(siehe Ziff. 3: Art. 44 Abs. 3; ...)*	[2] Erfolgt der erstmalige Abruf an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Wohnsitz oder Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag und innerhalb von sieben Tagen seit der Zustellung, so gilt die Mitteilung am nächsten Werktag als erfolgt. *(siehe Anhang Ziff. 3: Art. 44 Abs. 3 und 4; ...)*
	Art. 103b Weitergabe der Akten		*Art. 103b*	
	Soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen, geben die Strafbehörden die Akten über eine Plattform nach dem BEKJ[15] weiter.		[1] ...	

13 SR **312.0; BBl 2022 1560.**
14 SR **...**
15 SR **...**

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
			2 Für die Weitergabe unter Strafbehörden können auch andere technisch geeignete Lösungen eingesetzt werden. Diese müssen in geeigneter Weise erlauben: a. die Zeitpunkte der Übermittlung eindeutig festzustellen; und b. die Akte vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen. 3 Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen nach Absatz 2. *(siehe Ziff. 6: Art. 128b Abs. 1bis und 1ter; ...)*	
	Art. 103c Pflicht zur elektronischen Übermittlung		*Art. 103c*	
	1 Behörden sowie berufsmässig handelnde Rechtsbeistände müssen den Austausch von Dokumenten mit der Strafbehörde über eine Plattform nach dem BEKJ[16] abwickeln.		1bis Der Bundesrat kann für Behörden Ausnahmen vorsehen. *(siehe Ziff. 6: Art. 128b Abs. 1bis und 1ter; ...)*	
	2 Personen, die zur Benutzung einer Plattform verpflichtet sind und Eingaben auf Papier einreichen, setzt die Strafbehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung,			

16 SR **...**

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt. 3 Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.			
	Art. 456b 1 Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 103*b* und 103*c* hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar. 2 Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[17] bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.		*Art. 456b* 2 *Streichen* *(siehe Ziff. 6: Art. 128b Abs. 1bis und 1ter; ...)* 3 Die Artikel 100, 103*b* und 103*c* gelten für den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden eines bestimmten Kantons ab dem Zeitpunkt, der von diesem nach Artikel 36*a* BEKJ angekündigt wurde. *(siehe BEKJ Art. 36a; ...)*	*Art. 456b* 3 Für Verfahren vor einer bestimmten kantonalen Behörde gelten die Artikel 100, 103*b* und 103*c* ab dem Zeitpunkt, der von diesem Kanton nach Artikel 36*a* Absatz 3 BEKJ angekündigt wurde. Für Verfahren vor Behörden des Bundes gelten diese Artikel ab dem vom Bundesrat nach Artikel 36*a* Absatz 4 BEKJ festgelegten Zeitpunkt. *(siehe BEKJ Art. 36a; ...)*

17 SR **...**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	13. Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011[18] über den ausserprozessualen Zeugenschutz	**13. ...**	**13. ...**	**13. ...**
	Art. 37		*Art. 37*	*Art. 37*
	[1] Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2*b* und 2*c* hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.			
	[2] Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[19] bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.			
			[3] Die Artikel 2*b* und 2*c* gelten für den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden eines bestimmten Kantons ab dem Zeitpunkt, der von diesem nach Artikel 36*a* BEKJ angekündigt wurde. *(siehe BEKJ Art. 36a; ...)*	[3] Für Verfahren vor einer bestimmten kantonalen Behörde gelten die Artikel 2*b* und 2*c* ab dem Zeitpunkt, der von diesem Kanton nach Artikel 36*a* Absatz 3 BEKJ angekündigt wurde. Für Verfahren vor Behörden des Bundes gelten diese Artikel ab dem vom Bundesrat nach Artikel 36*a* Absatz 4 BEKJ festgelegten Zeitpunkt. *(siehe BEKJ Art. 36a; ...)*

18 SR **312.2**
19 SR **...**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	14. Opferhilfegesetz vom 23. März 2007[20]	**14. ...**	**14. ...**	**14. ...**
	Art. 8b Führung und Weitergabe der Akten		*Art. 8b*	
	Die Beratungsstelle führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ[21] weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.		1 ...	
			2 Für die Weitergabe unter Strafbehörden können auch andere technisch geeignete Lösungen eingesetzt werden. Diese müssen in geeigneter Weise erlauben:	
			a. die Zeitpunkte der Übermittlung eindeutig festzustellen; und	
			b. die Akte vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.	
			3 Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen nach Absatz 2.	
			(siehe Ziff. 6: Art. 128b Abs. 1bis und 1ter; ...)	
	Art. 8c Pflicht zur elektronischen Übermittlung		*Art. 8c*	
	1 Behörden sowie Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000[22] oder nach einem			

20 SR **312.5**
21 SR **...**
22 SR **935.61**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten, müssen den Austausch von Dokumenten mit der Beratungsstelle über eine Plattform nach dem BEKJ[23] abwickeln.			
			1bis Der Bundesrat kann für Behörden Ausnahmen vorsehen. *(siehe Ziff. 6: Art. 128b Abs. 1bis und 1ter; ...)*	
	2 Reichen sie Eingaben auf Papier ein, so setzt die Beratungsstelle eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.			
	3 Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.			
	Art. 48a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...		*Art. 48a*	*Art. 48a*
	1 Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 8*b* und 8*c* hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.			
	2 Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[24] bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden		2 *Streichen* *(siehe Ziff. 6: Art. 128b Abs. 1bis und 1ter; ...)*	

23 SR **...**
24 SR **...**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	besteht, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.			
			3 Die Artikel 8*b* und 8*c* gelten für den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden eines bestimmten Kantons ab dem Zeitpunkt, der von diesem nach Artikel 36*a* BEKJ angekündigt wurde. *(siehe BEKJ Art. 36a; ...)*	3 Für Verfahren vor einer bestimmten kantonalen Behörde gelten die Artikel 8*b* und 8*c* ab dem Zeitpunkt, der von diesem Kanton nach Artikel 36*a* Absatz 3 BEKJ angekündigt wurde. Für Verfahren vor Behörden des Bundes gelten diese Artikel ab dem vom Bundesrat nach Artikel 36*a* Absatz 4 BEKJ festgelegten Zeitpunkt. *(siehe BEKJ Art. 36a; ...)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	15. Bundesgesetz vom 22. März 1974[25] über das Verwaltungsstrafrecht	**15. ...**	**15. ...**	**15. ...**
	Art. 106a		*Art. 106a*	*Art. 106a*
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...			
	1 Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 31*c* und 31*d* hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.			
	2 Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[26] ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.			
			3 Dem Bund wird eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, um seine Verwaltungsstrafverfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abzuwickeln.	3 Die Artikel 31*c* und 31*d* gelten ab dem vom Bundesrat nach Artikel 36*a* Absatz 4 BEKJ festgelegten Zeitpunkt.
			4 Er legt das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abgewickelt werden, und veröffentlicht es im Bundesblatt. Das EJPD veröffentlicht das publizierte Datum im Internet.	4 *Streichen*
			5 Artikel 31*c* und 31*d* gelten im Verwaltungsstrafrecht ab Eintritt des vom Bund publizierten Datums.	5 *Streichen*
			(siehe BEKJ Art. 36a; ...)	*(siehe BEKJ Art. 36a; ...)*

25 SR **313.0**
26 SR **...**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	16. Militärstrafprozess vom 23. März 1979[27]	**16. ...**	**16. ...**	**16. ...**
Art. 46 Berechnung, Wahrung und Erstreckung	*Art. 46 Abs. 2*			*Art. 46*
[1] Berechnet sich die Frist nach Tagen, so beginnt sie am Tage nach der Mitteilung. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Wohnort der Partei oder ihres Vertreters vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endigt die Frist am nächsten Werktag.				[1bis] Erfolgt der erstmalige Abruf einer Mitteilung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Wohnsitz oder Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag und innerhalb von sieben Tagen seit der Zustellung, so gilt die Mitteilung am nächsten Werktag als erfolgt. *(siehe Anhang Ziff. 3: Art. 44 Abs. 3 und 4; ...)*
[2] Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die zuständige Stelle gelangt oder der schweizerischen Post übergeben worden sein. In Haftfällen genügt die fristgerechte Übergabe an den Gefängniswärter, der für die Weiterleitung besorgt ist.	[2] Schritliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist über eine Plattform nach dem BEKJ[28] eingereicht worden sein, an die zuständige Stelle gelangt sein oder der Schweizerischen Post übergeben worden sein. In Haftfällen genügt die fristgerechte Übergabe an den Gefängniswärter,			

27 SR **322.1**
28 SR **...**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	der für die Weiterleitung besorgt ist.			
3 Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn eine Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen schweizerischen Dienst- oder Amtsstelle eingereicht wurde. Die Eingabe ist unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.				
4 Die vom Gesetz bestimmten Fristen sind nicht erstreckbar. Richterlich bestimmte Fristen können auf begründetes Gesuch hin, das vor Ablauf der Frist zu stellen ist, erstreckt werden.				
	Art. 220b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...		*Art. 220b*	*Art. 220b*
	1 Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 37*b* und 37*c* hängige Verfahren bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.			
	2 Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[29] bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit anderen Behörden, das die sichere elektronische Übermittlung zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.			

29 SR **...**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
			3 Dem Bund wird eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, um seine Militärstrafverfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abzuwickeln.	3 Die Artikel 37*b* und 37*c* gelten ab dem vom Bundesrat nach Artikel 36*a* Absatz 4 BEKJ festgelegten Zeitpunkt.
			4 Er legt das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abgewickelt werden, und veröffentlicht es im Bundesblatt. Das EJPD veröffentlicht das publizierte Datum im Internet.	4 *Streichen*
			5 Artikel 37*b* und 37*c* gelten im Militärstrafprozess ab Eintritt des vom Bund publizierten Datums.	5 *Streichen*
			(siehe BEKJ Art. 36a; ...)	*(siehe BEKJ Art. 36a; ...)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	18. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000[30]		**18. ...**	**18. ...**
Art. 8 Persönliche Voraussetzungen	*Art. 8 Abs. 1 Bst. e und 2*		*Art. 8*	*Art. 8*
[1] Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:	[1] Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:		[1] ...	[1] ...
a. sie müssen handlungsfähig sein;				
b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Privatauszug nach Artikel 41 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016;				
c. es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen;				
d. sie müssen in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben; sie können Angestellte nur von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind.				
	e. sie müssen über eine Adresse auf einer Plattform nach dem Bundesgesetz vom ...[31] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) verfügen.		e. *Streichen*	e. *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*

30 SR **935.61**
31 SR **...**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
[2] Anwältinnen und Anwälte, die bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, können sich ins Register eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c erfüllt sind und sich die Tätigkeit der Parteivertretung strikte auf Mandate im Rahmen des von der betroffenen Organisation verfolgten Zwecks beschränkt.	[2] Anwältinnen und Anwälte, die bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, können sich ins Register eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e erfüllt sind und sich die Tätigkeit der Parteivertretung strikt auf Mandate im Rahmen des von der betroffenen Organisation verfolgten Zwecks beschränkt.		[2] *Streichen* *(siehe Art. 36a)*	[2] *Festhalten (= gemäss Bundesrat)* *(siehe Art. 36a)*
	Art. 36a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...		*Art. 36a*	*Art. 36a*
	Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ[32] in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, müssen innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten über eine Adresse auf einer Plattform nach dem BEKJ verfügen.		*Streichen* *(siehe Art. 8 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2)*	*Festhalten (= gemäss Bundesrat)* *(siehe Art. 8 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2)*

32 SR **...**